

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Studienqualitätsmittel gemäß § 14 a NHG - wie hoch sind die Abzüge?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 23.12.2025 - Drs. 19/9514, an die Staatskanzlei übersandt am 06.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 05.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)¹ gewährt das Land den Hochschulen in staatlicher Verantwortung - mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege - Studienqualitätsmittel (SQM) zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen.

Die SQM betragen gemäß § 14 a Abs. 1 Satz 3 NHG 500 Euro pro Studentin/Student und Semester bzw. 333 Euro pro Trimester, abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen. Dieser Rückgriff auf die NHG-Fassung von 2013 ist nach Auskunft von Experten kein veralteter Rechtsbezug, sondern gesetzlich festgeschriebener Bestandteil der aktuellen Regelung. Die statistische Verweisung diene dazu, die seinerzeitigen landesweiten Durchschnittswerte dauerhaft festzuschreiben und spätere Gesetzesänderungen nicht auf die Berechnungsgrundlage der SQM durchzuschlagen zu lassen. Sie fixiere damit die historische Vergleichsbasis und stelle sicher, dass der Abzugsanteil konstant bleibt.

Die Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln² des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 28.07.2014 (Nds. MBL. Nr. 30/2014, Seite 557) konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben. Nach Nr. 1.2 gilt die gesetzliche Bemessungsgrundlage. Nach Nr. 1.3 beläuft sich der tatsächliche Auszahlungsbetrag landesweit auf 440,81 Euro je Studentin/Student und Semester (Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester/Trimester).

Nach Rückmeldungen aus dem Hochschulbereich besteht der Eindruck, dass in der Praxis nicht die vollen 500 Euro pro Studentin/Student ausgezahlt werden, sondern ein geringerer Betrag ankomme.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge wurden die Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 abgeschafft und die Studienqualitätsmittel eingeführt. Durch die gesetzliche Einführung der Studienqualitätsmittel erhalten die Hochschulen die wegen der Abschaffung der Studienbeiträge entfallenen Einnahmen dauerhaft aus dem Landshaushalt ersetzt. Die Studienqualitätsmittel sind zweckgebunden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und Studienbedingungen einsetzen. Sie werden an die

¹ § 14a NHG (aktuelle konsolidierte Fassung): 500 €/Semester bzw. 333 €/Trimester; Abzug (2009-2013) nach § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 2 NHG; Zuständigkeit MWK/MF.
SQMRL (RdErl. d. MWK, ab 01.01.2022, VORIS 22210), Nr. 1.2 und Nr. 1.3 (Auszahlungsbetrag 440,81 € je Semester).

² SQMRL (RdErl. d. MWK, ab 01.01.2022, VORIS 22210), Nr. 1.2 und Nr. 1.3 (Auszahlungsbetrag 440,81 € je Semester).

Entwicklung der Studierendenzahlen angepasst und unter Berücksichtigung bisheriger Freistellungs-tatbestände festgesetzt. Ziel ist die Kompensation der wegfallenden Studienbeiträge.

Die seinerzeitigen Studienbeiträge beliefen sich auf 500 Euro/Semester. Aufgrund bestehender Ausnahmen waren nicht alle Studierenden beitragspflichtig. Für diese Fälle sollte folglich kein Ausgleich gewährt werden. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand durch den eingeführten Abzug des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils an Ausnahmen Rechnung getragen. Die Hochschulen erhalten damit einen volumänglichen finanziellen Ausgleich der entgangenen Studienbeiträge. Damit wird dem überragend wichtigen öffentlichen Interesse nach einer qualitativ hochwertigen Hochschulausbildung Rechnung getragen.

- 1. Welche Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 und § 14 NHG in der am 17.12.2013 geltenden Fassung - auf die § 14 a Abs. 1 Satz 3 NHG statisch verweist - werden bei der Berechnung der SQM abgezogen (bitte jeweils mit Rechtsgrundlage und kurzer Zweckbeschreibung angeben)?**

Die Regelung des § 11 Abs. 4 NHG in der am 17.12.2013 geltenden Fassung lautete wie folgt:

„(4) ¹Von der Erhebung der Studienbeiträge sind Studierende ausgenommen, die

1. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen,
3. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt bis zu zwei Semester,
4. gleichzeitig bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Studienbeitrag entrichten,
5. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren,
6. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolvieren,
7. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolvieren oder nachbereiten oder
8. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 von der Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages ausgenommen sind.“

Die Regelung zu den Billigkeitsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 NHG in der am 17.12.2013 geltenden Fassung lautete:

„(2) ¹Der Studienbeitrag nach § 11 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf

Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich des Studienbeitrages und der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor

1. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder
2. bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. ⁴Ein Antrag nach Satz 1 kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.“

Ergänzend wird Bezug auf die Vorbemerkung genommen.

- 2. Ist der Abzugsanteil bei allen Universitäten und Hochschulen in Niedersachsen gleich hoch? Wenn nein: Welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls, und wie begründet die Landesregierung diese (bitte Darstellung der maßgeblichen Parameter nach Nr. 1.3 SQMRL)?**

Ja.

Die Studienqualitätsmittel betragen für jede Studierende und jeden Studierenden 500 Euro für jedes Semester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 NHG in der bis zum 31.08.2014 geltenden Fassung.

Ergänzend wird Bezug auf die Vorbemerkung genommen.

- 3. Wie hoch ist aktuell der Abzugsanteil in Euro und Prozent je Studentin/Student? (Falls Frage 2 mit Nein beantwortet wird, bitte nach Hochschulen ausweisen [Universitäten und HAW/FHs jeweils getrennt] und die Berechnung nachvollziehbar darstellen.)**

Der sogenannte Abzugsanteil stellt lediglich eine verfahrenserleichternde Rechengröße dar. Als Kompensation der entfallenden Semestergebühren werden für jeden Studierenden 500 Euro/Semester berücksichtigt. Aufgrund der genannten Ausnahmemöglichkeiten hätten nicht alle Studierenden Beiträge zahlen müssen. Hier bedarf es insoweit keiner Kompensation. Um nicht jährlich den Anteil der fiktiv beitragsfreien Studierenden ermitteln zu müssen, hat der Gesetzgeber diesen Wert aus dem Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013 festgelegt.

Rechnerisch ergibt sich dadurch ein SQM-Betrag i. H. v 440,81 Euro je Studierenden, unabhängig davon, ob eine Semestergebührenpflicht bestanden hätte.

- 4. Wie bewertet die Landesregierung die Angemessenheit der etwaigen Abzugshöhe vor dem Hintergrund, dass die SQM den Wegfall der Studienbeiträge kompensieren und die Qualität der Lehre verbessern sollen, und welche Gründe sprechen nach Auffassung der Landesregierung dafür, den etwaigen Abzug in der derzeitigen Höhe beizubehalten?**

Durch die Regelung des § 14a Abs. 1 NHG wird der Effekt erreicht, dass die Studienqualitätsmittel in der Höhe den zuvor den Hochschulen zufließenden Studienbeiträgen entsprechen. Der Betrag entspricht somit dem Nettobetrag, den die Hochschulen im Landesdurchschnitt für jede Studierende und jeden Studierenden aus den Studienbeiträgen erhalten haben (Gesetzesbegründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge vom 01.10.2013, Drs. 17/741, Seite 15). Der zur Berechnung der Studiengebühren eingeführte Abzug des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und möglichen Befreiungsmaßnahmen wird für sinnvoll erachtet. Mit dieser Regelung werden sämtliche Hochschulen gleichbehandelt und hochschulspezifische Differenzen im Umfang der Ausnahmen und Befreiungen ausgeglichen. Durch die Berücksichtigung der in den Jahren 2009 bis 2013 gewährten Ausnahmen und Befreiungen wurden Momentaufnahmen verhindert (Gesetzesbegründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge vom 01.10.2013, Drs. 17/741, Seite 15).

Durch § 14b Abs. 1 NHG wird sichergestellt, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Studienqualitätsmittel zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen verwendet werden. Die Mittel sollen gemäß § 14b Abs. 1 Satz 2 NHG insbesondere eingesetzt werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern.

5. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass die SQM zeitnah und in ausreichender Höhe bei Fakultäten, Instituten und Lehrbereichen ankommen, in denen die Lehre tatsächlich erbracht wird (inkl. gegebenenfalls vorhandener landesrechtlicher Vorgaben zu Verausgabungsfristen und Zweckbindung)?

Die Studienqualitätsmittel werden gemäß 2.1 SQMRL-Runderlass jeweils zum 1. März für das Sommersemester und zum 1. September für das Wintersemester gewährt. Die Auszahlung erfolgt in vollständiger Höhe, in einem regelmäßigen Turnus und wird im jeweils vorherigen Monat ausgezahlt. Somit kann sichergestellt werden, dass die Zahlung zum jeweiligen Semesterbeginn bei den Hochschulen eingegangen ist.